



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.XXIV. Der Evangelischen Gesandten zu Münster Meynung über den Admissions-Punct.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Nov.

## §. XXIII.

1645.  
Nov.Magdeburgisches  
Erbie-  
ten zu einem  
anderweitem  
Reversis.

Damit aber doch die *Admissions-Sache* zum Stande kommen möchte, so ward eine andre *Notul* abgefasset, nach welcher *Magdeburg* einen *Revers* ertheilen wollte, wider welchen der *Oesterreichische* Ge-

sandte nichts hauptsächlich einzuwenden wuste, sondern davon nach *Münster* communication zu thun über sich nahm. Der *Revers*, welchen *Magdeburg* bewilligte, war folgenden Inhalts:

*Notul* des *Reversus* in puncto *Admissionis*, welchen *Magdeburg* bewilliget.

Demnach eine zeithero bey denen, zwischen *Kayserlicher Majestät* unserm allergnädigsten Herrn an einem, und beyden *Hochlöblichen* wider Dieselbe in *Waffen* begriffenen *Eronen*, auch *Dero Bundes-Verwandten* und *Adharenten* andern Theils, an denen dazu bestimmten Orten angestellten *Allgemeinen Friedens-Handlungen*, sich zwischen beyder *Religionen* *Hochlöblichen Fürsten-Mächten*, über der *Admission* des *Hochwürdigen, Durchlauchten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTI*, *Postulirten Erzbischoffes zu Magdeburg*, *Primaten durch Germanien, Herzoges zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen* &c. ad *Vorum & Sessionem*, etwas *Differentien* eräugnet, indem man *Münsterischen*, und zwar *Catholischen* theils, der *Meynung* gewesen, daß durch dergleichen *Zulassung*, der *Haupt-Sache* des *prätendirenden Geistlichen Vorbehalts* und anderswegen, etwas *präjudiciret*, und ihnen dadurch *Nachtheil* zugezogen werden möchte; also und damit durch dieses *Werk* die *Haupt-Sache* nicht gehindert, sondern *schleunig angetreten*, und durch *Gottes Gnade* zu gutem Ende gebracht werden möge, haben *Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten, Herrn Herzoges AUGUSTI zu Sachsen, Herren Abgesandte*, sich in *Krafft* dieses dahin verbindlich gemacht, es sollen die bey diesen *Friedens-Tractaten*, des *Erz-Stifts Magdeburg* wegen, *gebrauchende Session* und *Stimme*, weder jetzt noch *instkünfftig*, in *Possefforio & Petitorio*, den *Herren Catholischen* zu einigem *Præjudiz*, *Verfang* oder *Nachtheil* nicht *allegiret* noch *angezogen*, sondern dafür *geachtet* werden, als ob dergleichen *alhier* nie nichts *geschehen* oder *vorgegangen*, und es daher nach *Endung* dieser *Tractaten*, *dasern*, welches *Gott* gnädiglich *verhüte*, dieselbe sich ohne *Frucht* *zerschlagen*, und unter den *Gravaminibus* auch dieser *Punct* der *Erz- und andern Stifter* wegen, zwischen *allerseits im Heiligen Reich approbirten Religions-Genossen*, nicht in *richtigen Vergleich* gebracht würde, alles wiederum in *solchem Stande* stehen und *beruhen* soll, wie dieses *Werk* vor diesen *gestanden* und *begriffen* gewesen, *gestaltfam* sich dann auch zu *mehrer Versicherung*, daß *hierunter* von *Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten* nichts *widriges* *gesuchet* werde, *Dero Herren Gesandte* sich *erbotten*, die *Session* vor *dismahl* auf der *Weltlichen Bank* zu *nehmen*, daß also *hierdurch* der so *hochnothwendigen Friedens-Handlung* ihr *stärcker Lauff* *gelassen* werde, doch in *alle Wege* und *unbegeben* *anderweit* *habender* und *gerechtfamer Befugniß*, welcher *swol* bey *Abhandlung* der *Gravaminum*, als *sonsten* *ausser* diesem *Actu*, dem *hochlöblichen Erz-Stift Magdeburg* und dem *Evangelischen Theil*, in *einigerley Weise* oder *Form* *competiren* und *zusehen* mag, denen *hierdurch* im *geringsten* kein *Abbruch* *geschehen* oder *beygefügt* *seyn* solle, alles *getreulich* und *sonder Gefahr*.

Dessen zu *mehrer Urkund* &c.

## §. XXIV.

Der Evangelischen  
Gesandten zu  
Münster.  
Meynung in  
Puncto  
Admissionis.

Die zu *Münster* anwesende *Protestirende* *Gesandten* aber suchten den *Admissions-Punct*, bey den *Osnabrückischen* *Gesandtschaften*, nach der *Kayserlichen* *Intention*, zu *befördern*: daher selbige in *folgendem Schreiben*, N. I. ihnen *ausführlich* zu *erkennen* gaben, *wohin* *eigent-*

lich zu *Münster* die *Meynung* in diesem *Stück* *gerichtet* sey, *wobey* sie eine *andere* *weite* *Formulam* *Reversus*, N. II. *anzusetzten*, wie *solchen* *Magdeburg*, ohne *präjudiz* *ausstellen* könnte, auch die *Catholici* damit *zufrieden* *seyn* würden.

N. II.

N. I.



1645.  
Nov.

N. I.

1645.  
Nov.

Der Evangelischen Gesandten zu Münster Schreiben nach Osnabrück, wie die Catholischen den Revers von Magdeburg eigentlich verstehen.

Wohl-Edle ic.

Der Münster-  
rischen Evan-  
gelischen Ge-  
sandten  
Schreiben ü-  
ber den Ver-  
stand des  
Magdebur-  
gischen Re-  
versus.

Wir müssen aus allen allhie hin und wieder gehenden Discursen, als auch insonderheit, was von unsern großgünstigen hochgeehrten Herren (D. Delhafsen) an mich, den Brandenburg-Culmbachischen, jüngsthin überschrieben worden, fast so viel vermercken, daß entweder das in dem Catholischen Chur- und Fürsten-Rath hiebevorn in puncto Admissionis gefallene, und von dem hochlöblichen Chur-Magdeburgischen Directorio, dem Oesterreichischen Abgesandten, Herrn D. Richterpergern, nach Osnabrück überschickte Conclufum, nicht, wie es im Rath gefallen, verfaßt, oder in dessen beschehener Eröffnung ein Irthum und Fehler vorgegangen, oder aber der Revers, wie er allhie verfaßt, aufgesetzt, und endlich von den sämtlichen Catholischen placidiret, nicht hinüber gesandt, oder doch nicht in der Form, wie er allhie begriffen, den Herren Deputirten von den Evangelischen Ständen vorgeleget worden seyn müsse.

Wir haben demnach nicht unterlassen können, aus getreuer guter Wohlmeinung, und ob man doch demaleinst aus dieser so hochbeschwerlichen Sache kommen könnte oder möchte, besagten Revers, wie er allhie aufgesetzt, und auszufertigen begehret wird, unsern großgünstigen hochgeehrten Herren zu dem Ende zuzuschicken, ob sie ihnen belieben lassen wollten, sich darin zu ersehen, und aus demselben, wohin die Intentiones eigentlich gerichtet, nicht allein besser zu vermercken, sondern auch darauf ein und anderen notwendigen Gebrauch zu machen, und alle vorfallende Mißverständniß aus dem Wege zu räumen helfen.

Wir befinden aus allem, daß das Werk auf diesen dreyn Difficultäten vornemlich bestehen wil, 1) zwar, daß die Magdeburgische Herren Gesandte von ihres gnädigsten Herrn wegen, die Session nicht anders, als ein Herzog zu Sachsen, auf der Weltlichen Banck, einnehmen, 2) aber, daß die Evangelische Gesandten an statt der anerbotenen operæ, sich zu gänglicher Abtreibung der andern Evangelischen Inhaber der Reformirten Geistlichen Stifter, im Fall sich selbige gleichfalls um die Session und Vota anmelden würden, würcklich und zwar 3) diese in perpetuum zur Renunciation angehalten werden, die andern Evangelische Stände aber, vermittelst der Subscription, sich gleichfalls darzu verbündig machen sollten.

Das erste nun belangend, hätten wir unserß theils wünschen mögen, daß ein solches allseits ohnmöviret geblieben wäre, in Hoffnung, wenn es in der Generalität gelassen, daß daraus diese jetzige Difficultäten nicht erregt worden wären, daß aber die Catholischen es darauf gestellet, haben wir unserß theils weder hindern noch verwehren können, wollen jedoch nicht zweiffeln, (massen wir auch unserß theils daran nichts erlassen) es solle sich vielleicht noch ein Mittel finden, dieser Difficultät zu helfen, und es auf ein solch Expediens zu bringen, daß die Herren Magdeburgischen damit werden content seyn können; wiewohlen unsern hochgeehrten Herren nicht unbewußt, das eben diß, einer seits den Herren Catholischen ihre in puncto principali gehabte Sorgfalt zu benehmen, anderseits aber die Herren Magdeburgischen ad admissionem Voti & Sessionis zu bringen, das Mittel oder Medium zu seyn erachtet worden, Ihre Fürstliche Durchlauchten diß Orts abstractive zu consideriren, so aber dahin gestellet wird, und geben dabey unsern großgünstigen Herren, jedoch allein für uns, dienstlich zu bedencken, ob nicht der Weg, aus diesem Werk zu kommen, dieser wäre, wann in dem Revers die Worte (als Herzogens zu Sachsen) gänglich ausgelassen würden.

Den andern Punkt betreffend, ist derselbe einzig und allein auf die bloße Assistenz und dahin gerichtet, daß wann ein Evangelischer Inhaber der Reformirten Geistlichen Stifter



1645.  
Nov.

Stifter sich um Stimme und Session, und zwar allein bey dieser wählenden Friedens-Handlung anmelden, und dieselbe präcediren wollte, daß man sich Evangelischer seits deren nicht, sondern vielmehr zu deren Abhaltung, conjunctis consiliis & animis der Catholischen annehmen solle. Diß ist ja offenbar keine obligatio facti alieni, und weiß sich unser hochgeehrter Herr (D. Heher) großgünstig zu erinnern, daß man bey der allhiefigen mündlichen Conferenz, eben diese Worte gegen einander gebrauchet hat, dahero wir auch annoch nicht sehen können, wie man sich dessen so hoch zu difficultiren hätte, in Ansehung, daß es viel ein anders ist, zu stipuliren, einen würcklich abzuhalten, daß er sich seines zu haben vermeynenden Rechts nicht annehme, welches dann die Herren Catholischen den Herren Evangelischen im wenigsten nicht anzumuthen begehren, auch darum, quia facti alieni esset, mit Fuge nicht können anmuthen, ein viel ein anders aber, einander zu assistiren, daß er abgehalten werde; und sehen wir nicht, nachdem man allhie allerseits gleichwol einander dergleichen Assistenz, und daß man hie und Osnabrückischer seits, auf solchen Fall mit einander für einen Mann stehen wolle, mit Worten erboten, was man für groß Bedencken haben sollte, ein solches auch manu & sigillo von sich zu geben.

1645.  
Nov.

Des dritten Puncts, und zwar der perpetuirlichen Renunciation, ist weder zuvor von den Catholischen mit einem Wort gedacht, vielweniger davon etwas in den Aufsat des Revers gebracht worden, hat auch einiger Catholischer noch diese Stunde den wenigsten Gedanken dahin nicht, weder den Herren Magdeburgischen noch andern Inhabern, dergleichen perpetuirliche Renunciation anzumuthen, es könnte aber unfer Erachtens diesem ganzen Werck also geholffen werden, wann alles auf diese extra-ordinari Friedens-Tractaten gerichtet, und der §. Über diß 2c. also formiret würde; Über diß sollen und wollen auch der Augspurgischen Confession zugehane Chur- und Fürstliche Gesandten, sich bey diesen wählenden Friedens-Handlungen, nicht allein keines andern 2c. 2c.

Wann wir dann vermercken, daß es Catholischer seits, auf eine Deputation und weitere mündliche Conferenz mit den Herren Evangelischen zu Osnabrück, gestellt werden möchte; Als haben wir nicht umgehen können, unsern großgünstigen hochgeehrten Herren solches zu dem Ende zu erkennen zu geben, damit man sich doch allerseits weiter nicht irre machen lassen, sondern gewiß dafür halten wolle, daß man Catholischer seits, mit dem Aufsat, wie unsern hochgeehrten Herren derselbe hiemit von uns zukommt, sich ohnfeslbar wird contentiren lassen. Können dabey die obermeldeter Orten gethane Erinnerungen, wie wir hoffen, statt finden, wird dadurch das Werck etwas mehrers erläutert, und wollten wir dafür halten, das dadurch der Sachen dermahlen gänzlich wird zu helfen seyn; Unsere großgünstige, hochgeehrte Herren dienstlich bittend, aller dienstlicher Orten es dahin zu unterbauen, daß man sich auf solchen Schlag dermahlen endlich mit einander vergleichen, darauf die Deputirte von Osnabrück ihre Herüberkunft uneingestellt zu Werke richten, und dadurch dem so hoch-nothwendigen Friedens-Negotio, durch Fortsetzung der Deliberationen ein seliger Anfang gegeben werden möge. Unsere hochgeehrte Herren werden sich um das Publicum hoch meritiren, und wir seynd denselben 2c. Datum Münster den 24. Novembr. Anno 1645.

An Herrn D. Georg Achatium Hehern, 2c. Fürstlich Sachsen-Beymarischen, und D. Delhasen 2c. Nürnbergischen Abgesandten.

Unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren  
dienst-ergebene  
Joh. Müller. Andreas Burchardt.

N. II.

Anderweitige Formula Reversus vor Magdeburg, zu Münster aufgesetzt.

N. II.  
Anderweite  
Formula Re-  
versus vor  
Magdeburg.

Demnach bey gegenwärtigen vorschwebenden General-Friedens-Tractaten, etliche Monath hero, zwischen den zu Münster und Osnabrück sich aufhaltenden Catho-  
Zweyter Theil. lischen

K



1645.  
Nov.

lischen und Evangelischen Chur- und Fürstlichen Gesandten, über die Admision Herrn AUGUSTI, Herzogen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, als Inhabern des Erz-Stiftes Magdeburg, ad Votum & Sessionem ziemliche Differentien, zu nicht geringer Verzöger- und Aufhaltung der Haupt-Sachen, verhalten; Als ist endlich auf unterschiedlich vorhergegangene Schrift-Wechselung und Conferentien, zu Beförderung des Haupt-Wercks, die Sache dahin vermittelt, abgeredet und verglichen worden:

1645.  
Nov.

Daß nemlich für diesmal und bey diesem vorhandenen Friedens-Werck, hochgedachter Ihre Fürstlichen Gnaden, als Herzogen zu Sachsen, Herren Abgesandte, sich auf der Weltlichen Fürsten-Band, zwischen den Herren Sächsischen, der Session und Stimme gebrauchen, jedoch aber vergestalt, daß solche Admissio demjenigen, was bis dato wegen des Erz-Stiftes Magdeburg, in dem Heiligen Römischen Reich ratione Sessionis & Voti herkommen, specie tenus zu verstehen, im geringsten nicht präjudicial seyn: vielmehr solches auf künftigen Reichs-Conventen, bis zu gänglicher Hinlegung dieses Streits, in einige Consequentiam oder Nachfolge gezogen, sondern bey dergleichen Reichs-Versammlungen, daferne unterdessen durch die Friedens-Handlung oder anderweite amicabilem compositionem aut viam aequitatis vel juris, der Sachen nicht im Haupt-Werck abgeholfen, und zu seiner Richtigkeit gebracht werden sollte, solche in ihrem alten Stand, esse und Wesen gänglich verbleiben, daß auch Ihre Fürstliche Gnaden diesen, bey gegenwärtigen Friedens-Handlungen vorgegangenen Actum zu keinem Präjudicio oder Vortheil, tam ratione Possessorii quam Petitorii, nicht zu allegiren oder anzuziehen, sondern da dasselbe geschehen wolte, solches alsobald für eine lautere Nullität und Nichtigkeit gehalten, über biß, daß wegen des Geistlichen Vorbehalts, bis zu dessen endlicher Erledigung, dieser vorgegangenen Admision ganz ungehindert, wie es zuvor gewesen, verbleiben, und künftig dieser Actus bey allen und jeden Reichs-Versammlungen anderster nicht, als pro Non-Actu angesehen, gehalten und geurtheilet werde.

Überbiß sollen und wollen auch der Augspurgischen Coeession zugethane Chur- und Fürstliche Gesandten, sich nicht allein keines andern Erz-oder Stiftes, jetzt-bedeuteter Religions-Anverwandten Herren Inhabere, noch anderer Stände Abgesandten, welche keine Session im Reichs-Rath hergebracht, im Fall die ebenmäßige Admision präetendiren sollten, annehmen, sondern zu deren Abhaltung conjunctis viribus, animis, consiliis, den Catholischen sowol bey den Cronen als sonst aller Orten assistiren. Dessen zu Urkund haben neben hochgedachten Herrn Herzog AUGUSTI Herzogen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände anwesende Botschafften und Gesandte sich unterschrieben, als wegen ic.

## §. XXV.

Trennung  
zwischen den  
Cronen  
und Reichs  
Ständen.

Zunächst eröffnete der Französische Ambassadeur, Duc de LONGUEVILLE, dem Schwedischen Legato SALVIO im Vertrauen, wie der Kayserliche Gesandte Wolmar seine Consilia dahin richtete, eine Separation zwischen den Cronen und den Reichs-Ständen zu machen, dero Behueff die Kayserlichen den punctum Satisfactionis, aufs allererste zur Handlung bringen wollten, guter Hoffnung, wann die Cronen samt und sonderß, ihre Satisfaction erlanget hätten, so würden sie ihr privatam, dem Interesse der Reichs-Stände wohl vorziehen, und könnte man sodann mit den Scacibus desto leicht-

ter durch- und zu recht kommen; Duc de LONGUEVILLE erwähnte dabey, man sollte dergleichen Separation ja möglichst verhüten, sonst würde einer sowol als der andere den kürzern ziehen. Die Franzosen verlangten zu ihrer Satisfaction, das Elßas, welches den Kayserlichen sehr befremdet vorkam, die dagegen, publice und privatim, vieles einwendeten, sonderlich, daß Elßas, den unmündigen Prinzen des Erz-Herzogs LEOPOLDI zustünde, welche gleichwol mit dem Krieg nichts zu schaffen gehabt hätten, und wäre der älteste, welcher nun 18. Jahr alt sey, entschlossen, die Regierung seiner Lande

Der Kayserlichen  
Beschwerung über die  
Französische  
Prætenzion  
auf Elßas.

nun.